

- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7
- 8
- 9
- 10
- 11
- 12
- 13
- 14
- 15
- 16
- 17
- 18
- 19
- 20
- 21
- 22
- 23
- 24
- 25
- 26
- 27

Geschäftsordnung

Bundesfachgruppe Bildende Kunst



Fachbereich Finanzdienste, Kommunikation und Technologie, Kultur, Ver- und Entsorgung

28
29

30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54

55
56
57
58
59
60
61
62

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgaben und Ziele der Fachgruppe	3
2. Zugehörigkeit zur Fachgruppe	3
2.1 Beitritt zur ver.di und Zuordnung zur Fachgruppe Bildende Kunst	3
3. Aufbau der Fachgruppe	4
3.1 Gliederung	4
3.2 Organe der Fachgruppe Bildende Kunst	4
4. Bezirksfachgruppen	4
5. Landesbezirksfachgruppen	4
6. Bundesfachgruppe	5
6.1 Bundesfachgruppenvorstand	5
7. Grundsätze	5
8. Arbeitsgemeinschaften/Projekte/Kooperationen	5
9. Arbeitsweise Bundesfachgruppenvorstand Bildende Kunst	5
9.1 Einladungsfrist	5
9.2 Tagesordnungsvorschlag	6
9.3 Sitzungsleitung	6
9.4 Beschlüsse	6
9.5 Umlaufbeschluss	6
9.6 Bundesfachgruppenleitung	6
9.7 Protokoll	7
9.8 Außerordentliche Sitzungen	7
10. Kurzform Bezeichnung Fachgruppe Bildende Kunst	7
11. Anhang	7

Fachbereich Finanzdienste, Kommunikation und Technologie, Kultur, Ver- und Entsorgung

63 1. Aufgaben und Ziele der Fachgruppe

64 Die Fachgruppe Bildende Kunst nimmt die spezifischen Interessen ihrer Mitglieder in allen
65 beruflichen, sozialen und kulturellen Fragen gemäß Ziffer 4.2.1 Fachbereichsstatut wahr.

66
67 Die Fachgruppe setzt sich für eine aktive Kulturpolitik ein und verfolgt dabei insbesondere folgende
68 Ziele:

- 69 • Demokratisierung der gesellschaftlichen Bereiche, in denen Informationen, Bildung, Kunst
70 und Kultur produziert und vermittelt werden;
- 71 • Ausbau der Mitbestimmung in allen Kultureinrichtungen, sowie Institutionen der
72 Kulturförderung, Kunstausbildung und -weiterbildung;
- 73 • Einrichtung und Ausbau selbstverwalteter Kulturzentren;
- 74 • Sicherung der Kunstfreiheit, sowie deren Schutz vor bloßem Rentabilitätsdenken und
75 marktbeherrschenden Medienstrukturen;
- 76 • Abbau des kulturellen Bildungsprivilegs, durch Ausbau gewerkschaftlicher Kultur-, Kunst-
77 und Bildungspolitik;
- 78 • Erforschung der Bedingungen künstlerischer Existenz und neuer Entwicklungen zur
79 Professionalisierung, der im Bereich der Bildenden Kunst Tätigen.

80
81 Die Fachgruppe setzt sich für die soziale Sicherung und die Verbesserung der rechtlichen Stellung,
82 der Einkommens- und Arbeitsbedingungen der Bildenden Künstlerinnen und Künstler ein,
83 insbesondere durch die Herbeiführung von tarif-vertraglichen und tarifähnlichen Vereinbarungen.

84
85 Die Fachgruppe unterstützt als fachliche Gliederung der ver.di die Gesamtorganisation in ihrer
86 gewerkschaftlichen Arbeit, insbesondere in berufsspezifischen und kultur-politischen Fragen.

87 88 2. Zugehörigkeit zur Fachgruppe

89 Mitglieder der ver.di, die haupt- oder nebenberuflich als Bildende Künstler*innen tätig sind,
90 gehören der Fachgruppe Bildende Kunst an.

- 91 a) Dies umfasst beispielsweise folgende künstlerische Tätigkeiten:
92 Malerei, Zeichnen, Bildhauerei, Plastik, Grafik, Design, Objektkunst, Fotografie, Film-, Foto-,
93 Videoinstallation, Multimedia-Kunst, Web- und Medienkunst, Konzeptkunst, Experimentelle
94 Kunst, Lichtkunst, Aktionskunst, Intervention, Performance, Street Art, Land Art,
95 Restaurierung/Konservierung, Karikatur, Illustration, Cartoon, Textilkunst, Keramikunst,
96 Glaskunst, Gold- und Silberschmieden, Modedesign, Schmuckdesign,
97 Kunsthandwerk/angewandte Kunst
- 98
- 99 b) Dazu gehören Studierende und/oder Auszubildende zu den in Buchstaben a) genannten
100 Tätigkeiten.
- 101
- 102 c) Mitglieder, die in der Künstlersozialkasse für die in Buchstaben a) genannten Tätigkeiten
103 versichert sind.

104 105 2.1 Beitritt zur ver.di und Zuordnung zur Fachgruppe Bildende Kunst

106 Der Landesbezirksfachgruppenvorstand soll unverzüglich über die Beitritte der neuen
107 Mitglieder in seinem Zuständigkeitsbereich informiert werden.

108 Sofern seitens des Landesbezirksfachgruppenvorstandes begründete Zweifel an der
109 Fachgruppenzuordnung eines Mitglieds zur FG Bildende Kunst bestehen, kann er
110 gegenüber dem zuständigen Bezirksvorstand Einwendungen geltend machen. Der
111 Bezirksvorstand entscheidet über die Fachgruppenzuordnung des Mitglieds. Dafür kann das

Fachbereich Finanzdienste, Kommunikation und Technologie, Kultur, Ver- und Entsorgung

112 Mitglied gebeten werden, eine entsprechende Tätigkeit gemäß Ziffer 2 Buchst. a) – c)
113 nachzuweisen.

114

115 **3. Aufbau der Fachgruppe**

116 **3.1 Gliederung**

117 Die Fachgruppe Bildende Kunst gliedert sich in:

- 118 • Bezirksfachgruppen
- 119 • Landesbezirksfachgruppen
- 120 • Bundesfachgruppe

121

122 **3.2 Organe der Fachgruppe Bildende Kunst sind**

- 123 • die Mitgliederversammlung der Bezirksfachgruppe und der Bezirksfach-
124 gruppenvorstand,
- 125 • die Mitgliederversammlung der Landesbezirksfachgruppe, die
126 Landesbezirksfachgruppenkonferenz und der Landesbezirksfachgruppenvorstand
- 127 • die Bundesfachgruppenkonferenz und der Bundesfachgruppenvorstand

128

129 **4. Bezirksfachgruppen**

130 Nach Ziffer 4.2.2 FB-Statut ist die Abbildung der Fachgruppen auf der Bezirksebene fakultativ. Über
131 deren Abbildung und Auflösung entscheidet der Landesbezirksfachbereichsvorstand in
132 Abstimmung mit der Fachgruppe.

133

134 Die Einzelheiten zur Bildung eines Bezirksfachgruppenvorstands richtet sich nach Ziffer 4.2.4.2.2
135 FB-Statut.

136

137 Während der Wahlperiode kann gemäß Ziffer 4.1.1 FB-Statut auf der örtlichen Ebene eine
138 Mitgliederversammlung der Fachgruppe durchgeführt werden. Über die Durchführung entscheidet
139 der jeweilige örtliche Vorstand.

140

141 Darüber hinaus ist es grundsätzlich auch möglich, eine Mitgliederversammlung der Fachgruppe auf
142 der Bezirksebene durchzuführen. Über die Durchführung entscheidet der jeweilige Bezirksvorstand
143 in Abstimmung mit der Fachgruppe.

144

145 **5. Landesbezirksfachgruppen**

146 Nach Ziffer 4.2.2 FB-Statut ist die Abbildung der Fachgruppe auf der Landesbezirksebene
147 verpflichtend.

148

149 **5.1 Landesbezirksfachgruppenkonferenz/Mitgliederversammlung der Landes- 150 bezirksfachgruppe**

151 Die Einzelheiten zur Durchführung, Aufgaben, sowie zu den Antragsrechten einer
152 Landesbezirksfachgruppenkonferenz/Mitgliederversammlung der Landesbezirksfachgruppe
153 im Rahmen der Organisationswahlen, ist in Ziffer 4.2.4.3.1 FB-Statut geregelt.

154

155 Sofern in einem Landesbezirk keine Landesbezirksfachgruppenkonferenz mit
156 entsprechenden Delegiertenwahlen in allen Bezirksfachgruppen bzw. keine
157 Teilmitgliederversammlung der Fachgruppe im Rahmen einer Bezirksfachbereichskonferenz
158 durchgängig durchgeführt wird, ist eine Mitgliederversammlung der Landesbezirks-
159 fachgruppe durchzuführen.

Fachbereich Finanzdienste, Kommunikation und Technologie, Kultur, Ver- und Entsorgung

160 **6. Bundesfachgruppe**

161 Nach Ziffer 4.2.2 FB-Statut ist die Abbildung der Fachgruppe auf der Bundesebene verpflichtend.
162

163 **6.1 Bundesfachgruppenvorstand**

164 Nach Möglichkeit soll jeder Landesbezirk im Bundesfachgruppenvorstand abgebildet sein.
165

166 Der Bundesfachgruppenvorstand legt eine Jahresplanung für seine Aktivitäten und eine
167 daraus entwickelte Kostenplanung vor.
168

169 Der Bundesfachgruppenvorstand nimmt u.a. Entsendungen für ver.di- Gremien wie z.B. die
170 AG Kunst und Kultur, sowie für Organisationen außerhalb von ver.di auf Bundes- und
171 Europaebene vor, welche die Fachgruppe BK betreffen, wie z.B. Kunstrat, Deutscher
172 Kulturrat, VG Bild-Kunst.
173

174 Der Bundesfachgruppenvorstand fördert die Integration engagierter und interessierter
175 Mitglieder in die Fachgruppenarbeit, bspw. durch die Bildung eines Fachausschusses gemäß
176 Ziffer 4.2.5.1 FB-Statut oder durch Arbeitsgruppen.
177

178 Der Bundesfachgruppenvorstand informiert die Fachgruppenvorstandsmitglieder aller
179 Ebenen regelmäßig über wichtige Beschlüsse und Arbeitsvorhaben.
180

181 Ein Austausch mit Landes- oder Bezirksfachgruppenvorsitzenden soll gewährleistet werden,
182 z.B. durch Einladung zu Sitzungen des Bundesfachgruppenvorstandes als Gäste oder durch
183 die Bildung eines Fachausschusses.
184

185 Als Präsidium wählt der Bundesfachgruppenvorstand aus seiner Mitte zwei Personen, die
186 gemeinsam die Vorsitzenden-Aufgaben übernehmen, sogenannte Co-Vorsitzende.
187

188 **7. Grundsätze**

189 Bei allen Nominierungen und Wahlen in der Fachgruppe sind gemäß § 20 Abs.3 und 4 der
190 Satzung, die Frauenmindestquote, die Jugendquote und das Senior*innenmindestmandat zu
191 beachten.
192

193 **8. Arbeitsgemeinschaften/Projekte/Kooperationen**

194 Zur Diskussion und Umsetzung von Aktivitäten der Fachgruppenarbeit können von den
195 Fachgruppenvorständen Bildende Kunst auf allen Ebenen Arbeitsgemeinschaften, Projekte und
196 andere offene Arbeitsformen gebildet oder initiiert werden; diese können auch Ebenen
197 übergreifend tätig sein.
198

199 Es können Kooperationen mit anderen Organisationen, die die Bildende Kunst betreffen,
200 eingegangen werden.
201

202 **9. Arbeitsweise Bundesfachgruppenvorstand Bildende Kunst**

203 **9.1 Einladungsfrist**

204 Die Einladungsfrist zur Sitzung beträgt mindestens drei Wochen. Für die Wahrung der
205 Frist kommt es auf den Zugang bzw. auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Einladung
206 an.
207

Fachbereich Finanzdienste, Kommunikation und Technologie, Kultur, Ver- und Entsorgung

208 **9.2 Tagesordnungsvorschlag**

209 Den Tagesordnungsvorschlag für die Bundesfachgruppenvorstandssitzung übermitteln die
210 beiden Co-Vorsitzenden entsprechend der bei ihnen eingehenden Vorschläge an alle
211 Mitglieder und an die Bundesfachgruppenleitung, im Regelfall eine Woche vor
212 Sitzungsbeginn.

213 Vorschlagsberechtigt für Tagesordnungspunkte sind die Mitglieder des Bundesfach-
214 gruppenvorstands und die Bundesfachgruppenleitung.

215 Zu Beginn der Sitzung legt der Bundesfachgruppenvorstand mehrheitlich die Tagesordnung
216 fest.

217

218 **9.3 Sitzungsleitung**

219 Die Sitzungsleitung einer Bundesfachgruppenvorstandssitzung liegt in der Regel bei einem
220 Bundesfachgruppenvorstandsmitglied.

221

222 **9.4 Beschlüsse**

223 Beschlüsse können gefasst werden, wenn die Vorlagen dazu eine Woche vor der Sitzung
224 allen Vorstandsmitgliedern per Mail oder Post übermittelt wurden.

225 Ausnahmen bedürfen der Einstimmigkeit des Bundesfachgruppenvorstandes.

226

227 **9.5 Umlaufbeschluss**

228 Außerhalb von Sitzungen können Abstimmungen auch als Umlaufbeschluss erfolgen.

229 Umlaufbeschlüsse formulieren die Co-Vorsitzenden oder wenigstens drei

230 Bundesfachgruppenvorstandsmitglieder.

231 Umlaufbeschlüsse können schriftlich, per E-Mail, Telefon, Telefon- oder Videokonferenz

232 oder mittels Abstimmungstools erfolgen, soweit die jeweiligen Abstimmungsberechtigten

233 einen Zugriff auf eines dieser Medien haben. Hierbei ist eine genaue Frist mit Uhrzeit für das
234 Ende der Stimmabgabe Voraussetzung.

235 Für derartige Beschlussfassung innerhalb eines Gremiums müssen sich mehr als 50 Prozent
236 der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligen.

237 Bei Umlaufbeschlüssen stellen die Co-Vorsitzenden das Abstimmungsergebnis fest und
238 geben es unverzüglich dem Vorstand bekannt.

239

240 **9.6 Bundesfachgruppenleitung**

241 Die Bundesfachgruppenleitung hat ein beratendes Teilnahmerecht an den Sitzungen des
242 Bundesfachgruppenvorstandes.

243 Sie erledigt selbstständig die Geschäfte der Bundesfachgruppe auf der Grundlage der
244 Beschlüsse und in Abstimmung mit den Co-Vorsitzenden.

245 Dazu gehört auch die Koordination der Zusammenarbeit der Landesbezirksfachgruppen und
246 die Kommunikation von wichtigen Beschlüssen an die zuständigen Hauptamtlichen in den
247 Landesbezirken sowie die Pflege der Homepage der Bundesfachgruppe.

248 Die Bundesfachgruppenleitung soll wenigstens zweimal im Jahr über Mitglieder- und

249 Beitragsentwicklung der Fachgruppe Bildende Kunst und das der Bundesfachgruppe zur

250 Verfügung stehende Budget berichten. Gleiches gilt für die Budgetausschöpfung und die

251 ausgegebenen Budgetmittel.

252

Fachbereich Finanzdienste, Kommunikation und Technologie, Kultur, Ver- und Entsorgung

253 **9.7 Protokoll**

254 Ein Protokoll, das zumindest die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse dokumentiert, ist
255 von jeder Sitzung anzufertigen. Zu Beginn jeder Sitzung werden der/die Protokollant*innen
256 festgelegt.

257

258 **9.8 Außerordentliche Sitzungen**

259 Zu außerordentlichen Sitzungen oder Veranstaltungen kann jederzeit vom Vorstand bzw.
260 eine durch den Vorstand beauftragte Person durch ausdrücklichen Hinweis auf der
261 Tagesordnung mit einer angemessenen - für sämtliche Mitglieder realisierbaren - Frist
262 eingeladen werden. Hierbei sollten drei Tage nicht unterschritten werden.

263 Im Übrigen gelten die Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf die Form der Einladung,
264 entsprechend.

265

266 **10. Kurzform Bezeichnung Fachgruppe Bildende Kunst**

267 Neben der formalen Bezeichnung „Fachgruppe Bildende Kunst im Fachbereich A der vereinten
268 Dienstleitungsgewerkschaft (ver.di)“ kann in der öffentlichen Kommunikation die Kurzform, „ver.di
269 Bildende Kunst“ verwendet werden.

270 Darüber hinaus gibt sich die Fachgruppe ein Logo.

271

272 **11. Anhang**

273 Charta der Fachgruppe Bildende Kunst im Fachbereich A

274

275 Wir begreifen uns als berufs- und gewerkschaftspolitische Instanz der Bildenden Künste und
276 verstehen uns auch als Friedensbewegung. Unsere Mitglieder vertreten die Freiheit des Bildes, des
277 Wortes, der gesamten Kunst.

278

279 Wir setzen uns für die gegenseitige Achtung der Menschen untereinander ein.

280 Die Mitglieder der FG Bildende Kunst sind der ver.di-Satzung verpflichtet, insbesondere
281 dem § 5, der ein klares Bekenntnis zu den Grundsätzen des demokratischen, sozialen Rechtsstaates
282 abgibt und zur Verwirklichung und Wahrung der Menschenrechte und einem friedlichen,
283 solidarischen Zusammenleben aufruft.

284

285 Unsere Mitglieder sind aufgerufen jeglicher Unterdrückung der freien Meinungsäußerung, der
286 Denunziation von Demokraten, der Verbreitung wahrheitswidriger Veröffentlichungen und
287 vorsätzlicher Fälschungen, wie auch der Entstellung von Tatsachen entgegenzutreten.

288

289 Wir distanzieren uns entschieden von Personen und politischen Programmen, die Hass,
290 Nationalismus, Rassismus, Antisemitismus, Islamophobie Homophobie, Sexismus propagieren –
291 auch dann, wenn Vertreter dieser Positionen in demokratische Parlamente gewählt wurden, und
292 erwarten das auch von den anderen ver.di-Mitgliedern.